

Verhandlung zum Elterngeld beim Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern in Neustrelitz

Johannes Resch

Die Verhandlung vor dem Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern in Neustrelitz fand am 14. Mai 2019 statt. Die Berufung wurde zurückgewiesen und die Revision beim Bundessozialgericht nicht zugelassen. Die schriftliche Ausfertigung des Urteils wurde am 24. Juni zugestellt.

Der 12-seitige Urteilstext schildert auf 11 Seiten im wesentlichen zutreffend den Sachverhalt, den Inhalt des angefochtenen Urteils des Sozialgerichts Schwerin sowie die Gründe der Berufung. Auf diese Einwände wird dann aber nur auf einer halben Seite (17 Zeilen) und sehr oberflächlich eingegangen.

Auf das wichtigste Argument der Klägerin, nämlich die systematische Benachteiligung von Mehr-Kind-Eltern gegenüber Erst-Kind-Eltern wird nur scheinbar eingegangen. So wird der Eindruck vermittelt, der „Geschwisterbonus“ (bei einem zweiten Kind unter drei Jahren) gleiche den Nachteil für Mehr-Kind-Eltern aus. Tatsächlich beträgt der „Geschwisterbonus“ ganze 10 % des Elterngeldes, mindestens aber 75 €. Erhält ein Elternteil wegen der Betreuung eines Kleinkindes im Jahr vor einer Geburt nur das Mindest-Elterngeld von 300 €, ergibt das dann zusammen mit dem „Geschwisterbonus“ 375 €. Wäre es dagegen das erste Kind gewesen und damit nach zuvor uneingeschränkter Erwerbsarbeit, betrüge das Elterngeld bis 1800 €. Die Differenz zum Elterngeld der Mehr-Kind-Eltern beträgt dann 1425 €. Die Differenz des Anspruches zwischen Erst-Kind- und Mehr-Kind-Eltern beträgt also das 20-fache im Vergleich zum „Geschwisterbonus“. Wenn das Landessozialgericht diesen 5%-Ausgleich als ausreichend betrachtet, hat es die Relation gar nicht ernsthaft in den Blick genommen.

Geradezu zynisch ist der Satz am Schluss des Urteils: „Soll aber der in den ersten Lebensmonaten des Kindes eintretende Einkommensverlust infolge der Betreuung des neugeborenen Kindes (zumindest teilweise) ausgeglichen werden, kommt es grundsätzlich nicht auf die Ursache für ein geringeres Voreinkommen an.“ Ins Umgangdeutsch übersetzt heißt das „Wer wegen mehrerer Kinder schon arm ist, kann ruhig noch ärmer werden.“ Wie das mit der Gleichheit vor dem Gesetz nach Art. 3 (1) GG, dem Schutz der Familie und des Elternrechts nach Art 6 (1 und 2) GG sowie dem Sozialstaatsgebot nach Art. 20 (1) GG vereinbar ist, bleiben Geheimnisse des Gerichts.

Kern der vom Verband Familienarbeit und dem Bündnis „Rettet die Familie“ unterstützten Berufung war nicht die Verletzung des Elterngeldgesetzes. Vielmehr widerspricht die „Lohnersatzfunktion“ des Elterngeldes, also das Gesetz selbst, in mehreren Punkten den Forderungen des Grundgesetzes nach Gleichberechtigung aller Eltern. Die bestehende Benachteiligung von Mehr-Kind-Eltern und von Eltern, die zuvor kleine Kinder selbst betreut haben, ist damit unvereinbar.

Mit Einverständnis der Klägerin befürworten beide Verbände daher eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht sowie bei deren Nichterfolg eine Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht.